

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren betreffend die Beschwerde

.....

(Beschwerdeführerin)

gegen

.....

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin 421,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin buchte ein Ticket für einen Flug von nach am Folgende Flugsegmente waren vorgesehen:
 - von nach (Abflug 10:40 Uhr, Ankunft 12:25 Uhr) und
 - von nach (Abflug 13:40 Uhr, Ankunft 17:25 Uhr).Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.678 km (Berechnung nach der „Methode der Großkreisentfernung“).
- Nach Angaben der Beschwerdeführerin verzögerte sich der Start des Fluges, so dass sie ihren Anschlussflug verpasste und mit einer anderen Verbindung erst gegen 23:00 Uhr in landete. Die Beschwerdeführerin erreichte ihren Zielort mit einer Verspätung von mehr als fünf Stunden. Dadurch verpasste sie einen separat gebuchten Weiterflug nach und hatte Mehrkosten für eine Hotelübernachtung in (85,00 EUR) und ein neues Flugticket nach (86,00 EUR).
- Die Beschwerdeführerin machte gegenüber der Beschwerdegegnerin eine Entschädigung geltend.
- Die Beschwerdegegnerin antwortete offenbar am und lehnte die Forderung ab.
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens.
- Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass sie zu einer Zahlung in Höhe von 421,00 EUR bereit ist.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Beschwerdeführerin sind Unannehmlichkeiten entstanden. Insbesondere erreichte sie den Flughafen erst mit einer Verspätung von über sechs Stunden und hatte Zusatzkosten für eine Hotelübernachtung und ein neues Flugticket.
- Gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 („VO“) kann bei Annullierungen von innergemeinschaftlichen Flügen von mehr als 1.500 km oder sonstigen Flügen über eine Entfernung zwischen 1.500 km und 3.500 km ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR pro Person bestehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH (Rs. Sturgeon, 19.11.2009, C-402/07 und C-432/07; Rs. Nelson, 23.10.2012, C-581/10 und C-629/10; Rs. Folkerts, 26.02.2013, C-11/11) gilt diese Regelung entsprechend bei der Verspätung eines Fluges, wenn die Zeit der Verspätung am Endziel mindestens drei Stunden beträgt. Im vorliegenden Fall wurde der Zielort mit einer Verspätung von mehr als fünf Stunden erreicht. Die Flugdistanz zwischen und beträgt 1.678 km. Anhaltspunkte für die Annahme eines Haftungsausschlusses nach Art. 5 Abs. 3 VO sind nicht ersichtlich. Es kommt daher eine Ausgleichszahlung in Höhe von 400,00 EUR in Betracht.
- Hinsichtlich der geltend gemachten Mehrkosten für die Hotelübernachtung in und das neue Flugticket ist ein Anspruch auf Schadensersatz gemäß Art. 19 Montrealer Übereinkommen bzw. §§ 280 ff BGB denkbar.

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Ausgleichszahlung nach Art. 7 Abs. 1 VO kann gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 VO auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet werden. Dadurch soll eine Doppelkompensation vermieden werden. Deshalb ist neben der Ausgleichsleistung kein weiterer Schadensersatz für den Folgeschaden (Kosten für Hotelübernachtung und neues Flugticket) zu zahlen.
- Die Beschwerdegegnerin hat im Rahmen des Schlichtungsverfahrens die Zahlung von insgesamt 421,00 EUR in Aussicht gestellt und sich insofern kooperativ gezeigt.

2

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Klärung von Ansprüchen wegen eventueller Nebenforderungen zum Verfahren (insb. Rechtsanwaltskosten, Portokosten etc.) ist nicht Gegenstand der summarischen Prüfung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens.

In Abwägung aller Umstände (insbesondere große Verspätung einerseits und Anrechnung der Ausgleichszahlung auf Folgeschäden andererseits) erscheint es uns zur einvernehmlichen Streitbeilegung und zur Abgeltung aller Forderungen im Zusammenhang mit den Flügen und am als angemessen, der Beschwerdeführerin einen Betrag in Höhe von 421,00 EUR zu zahlen. Dies entspricht etwas mehr als der Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 lit. b) VO und trägt dem Angebot der Beschwerdegegnerin Rechnung.

Verspätung	≥ 2 h	≥ 3 h	≥ 4 h
Flugdistanz	≤ 1.500 km	1.500 – 3.500 km	≥ 3.500 km
Anzahl Reisende	1		
Entschädigung Betrag	Geldzahlung 421,00 EUR		Reisegutschein 0,00 EUR

Annahme:

Die Beteiligten erhalten Gelegenheit, ihr Einverständnis mit diesem Vorschlag der Schlichtungsstelle zu erklären

bis spätestens

Der Vorschlag ist für die Beteiligten nicht bindend, d.h. weder die Beschwerdeführerin noch die Beschwerdegegnerin sind verpflichtet, ihn anzunehmen.

Wird der Vorschlag von beiden Seiten angenommen, ist dieser zwischen den Beteiligten rechtsverbindlich.

Wird der Vorschlag hingegen abgelehnt oder geht innerhalb der genannten Frist keine Annahmeerklärung ein, ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten steht offen.

Die Mitteilung über das Einverständnis der Beteiligten kann formlos erfolgen, zum Beispiel per E-Mail an flugkontakt@soep-online.de.

Berlin, den